

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: Heimatverein Sornzig. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereines ist: 04769 Mügeln OT Sornzig; Öhninger Str.45.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Zweck des Vereines ist die spezielle Unterstützung und Förderung der Dorfentwicklung in folgenden Bereichen:

1. Förderung der kulturellen Arbeit in Sornzig und Umgebung, indem von seinen Mitgliedern Initiativen und Aktivitäten zur Planung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen unterschiedlichster Art ausgehen.
2. Förderung der Verschönerung des Lebens in Sornzig und Umgebung, indem von seinen Mitgliedern Aktivitäten initiiert werden, die das Leben in unseren Dörfern lebenswerter machen.
3. Förderung der dörflichen Gemeinschaft durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Kloster.

Der Verein will sich den daraus erwachsenden Aufgaben auf vielfältigen Ebenen stellen, Engagement wecken und ermutigen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und getragen vom Gedanken der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und dem Gemeinwohl.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

HEIMATVEREIN SORNZIG E.V.

2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften können Mitglied des Vereines werden und können als kooperative Mitglieder an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten und sind den Mitgliedern (§5/1.) gleichgestellt. Eine Tätigkeit im Sinne BGB §26 in Vorstand bzw. Gesamtvorstand ist nicht zulässig.
4. Mitglied kann werden, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
6. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft endet an dem vom betreffenden Mitglied gewünschten Tag, frühestens jedoch am Tag des Einganges der Austrittserklärung beim o.g. Vorstand. Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar.
8. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten auf grobe Weise verletzt, mit Zahlungen von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr in Verzug bleibt, den Verein geschädigt hat oder dem Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit Schaden zufügt sowie gegen Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss bedarf des Beschlusses des Vorstandes im Sinne des BGB §26 und kann sofort wirksam werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
9. Der Vereinsausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen unterstützenden Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.
11. Jedes Mitglied wird bei Eintritt in den Verein auf die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzgrundverordnung mit seinen Rechten und Pflichten schriftlich hingewiesen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, die in der jeweils gültigen Beitragsordnung durch den Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig für jedes Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht. Der Beitrag wird im ersten Monat des beginnenden Geschäftsjahres fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.

HEIMATVEREIN SORNZIG E.V.

§7 Organe des Vereines

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen, bei der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Laufe des Geschäftsjahres zusammen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
4. Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereines
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereines
5. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung in der Reihenfolge §9.1 seine Vertretung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
7. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet wird. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das Protokoll.
8. Die Einberufung außergewöhnlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister

HEIMATVEREIN SORNZIG E.V.

2. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die aktuellen Datenschutzrichtlinien einzuhalten und seine Mitglieder über Änderungen zu informieren.
4. In den Vorstand ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Die Wahl ist in der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung zu vollziehen. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben an seine Mitglieder verteilen, sowie Ausschüsse einsetzen.
6. Vorstand im Sinne BGB §26 sind 1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister.
7. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen.
2. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich stichprobenartig die ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung und stellen den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres fest.
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§11 Rechte und Pflichten der Organe

1. Die Mitglieder der Organe führen ihre Ämter ehrenamtlich.
2. Der Schatzmeister/in ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß nach den Belegen zu verbuchen. Es müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen erfolgen nur nach Zustimmung des Vorstandes. Die Kasse ist jährlich abzuschließen.
3. Geldbeträge sind bei einem Geldinstitut anzulegen. Den Kassenprüfern ist das Kassenbuch mit den dazu gehörenden Belegen vorzulegen.
4. Zur Jahresmitgliederversammlung haben die Kassenprüfer Bericht über die Prüfung zu erstatten.
5. Abhebungen und Überweisungen werden nur vom Schatzmeister und dem 1. und 2. Vorsitzenden vorgenommen.

HEIMATVEREIN SORNZIG E.V.

§12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann nur durch Beschluss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einer eigens dafür berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stiftung Dr. Ludolf Colditz Kloster Marienthal Sornzig zur Erfüllung gemeinnützlicher Zwecke im Sinne dieser Satzung.

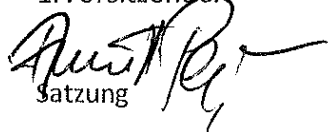
§13 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern aus Unfällen, Diebstählen oder anderen Vorkommnissen die auf dem Weg von oder zum oder bei der Ausführung seiner freiwilligen Tätigkeit für den Verein zustoßen können auch wenn sie im Auftrag des Vereines verursacht werden.

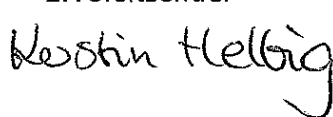
§14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit nicht grundlegende Mitgliedsrechte entgegenstehen. Der Vorstand hat in der Mitglieder-versammlung darüber zu berichten.

1.Vorsitzender


Satzung

2.Vorsitzender



Schatzmeister



Stand 29.05.2018